

ren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

(5) Die Genehmigung von Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG bedarf bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums.

Artikel 3 Überprüfung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung der Sekundarschule und der neuen Regelungen zur Gemeindegrenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Für die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
den Minister
für Inneres und Kommunales
und den Justizminister

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

83

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen – Eingliederungsgesetz – Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Aufsicht führt die“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde und Widerspruchsbehörde ist die“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde wertet die Erfahrungen mit der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach den Absätzen 2 und 3 aus und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 31. Dezember 2014.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufgaben der Versorgungsämter in den Bereichen der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierung über, in deren Bezirk das jeweilige Versorgungsamt seinen Sitz hat, soweit die Aufsicht keine abweichenden Regelungen für einzelne Förderprogramme trifft.“

3. Der bisherige § 23 wird einschließlich der Anlagen 1 und 2 aufgehoben. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten durch dieses Gesetz entstehen, gewährt das Land einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Zusätzlich erstattet es die für die Beamten gemäß § 9 entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen nach Eintritt in den Ruhestand. Ferner trägt das Land die Personalkosten für die Tarifbeschäftigten gemäß § 10. Daneben werden Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe des § 24 und ein finanzieller Ausgleich für den fachbezogenen Sachaufwand gemäß § 26 zur Verfügung gestellt.

(2) Der finanzielle Ausgleich gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Pauschalbeträge für

1. den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 im aktiven Dienstverhältnis (Absatz 4),
2. den Personalaufwand für Nachersatz (Absatz 5),
3. den allgemeinen Sachaufwand (Absatz 6).

Die voraussichtliche Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ab dem Jahr 2011 ergibt sich aus der Kostenfolgeabschätzung in **Anlage 1**.

Anlage 1

(3) Der Personalbedarf der Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2011 in den einzelnen Aufgabenbereichen und seine Aufteilung ergeben sich aus **Anlage 2**. Auf der Grundlage des Personalbedarfs gemäß Satz 1 wird der finanzielle Ausgleich für Personalaufwand und allgemeinen Sachaufwand gemäß Absatz 2 für

Anlage 2

die einzelnen Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Solange der tatsächliche Personalbestand der Beschäftigten gemäß §§ 9 und 10 in den übertragenen Aufgabenbereichen bei einzelnen kommunalen Körperschaften den Personalbedarf gemäß Satz 1 überschreitet, wird der finanzielle Ausgleich für die Jahre 2011 bis 2013 auf der Grundlage des tatsächlichen Personalbestands berechnet. Bei der Aufteilung des finanziellen Ausgleichs gemäß Satz 1 kann ein interkommunaler Ausgleich für Beihilfeleistungen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr in Einzelfällen für die betroffenen kommunalen Körperschaften vorgesehen werden, wenn sich dadurch die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs nach diesem Gesetz nicht erhöht.

(4) Der finanzielle Ausgleich für den Personalaufwand für die Beamten gemäß § 9 errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente der Beamten gemäß § 9, die sich im aktiven Dienstverhältnis befinden, mit den Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 42.241 Euro. Die Jahresdurchschnittskosten schließen die gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen ein.

(5) Als finanzieller Ausgleich für den Personalaufwand für Beschäftigte, die als Nachersatz für ausgeschiedene Beschäftigte mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, werden Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent von 51.625 Euro zu Grunde gelegt. Bis zum Jahr 2013 sind die kommunalen Körperschaften berechtigt, eigenen Nachersatz gemäß Satz 1 für ausgeschiedene Beschäftigte zu stellen, soweit das Land keine entsprechende Ersatzgestellung vornimmt. Ab dem Jahr 2014 können sie in eigener Zuständigkeit Nachersatz gemäß Satz 1 stellen. Der finanzielle Ausgleich wird für die Anzahl der Vollzeitäquivalente gewährt, um die der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch das Ausscheiden von mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betrauten Beschäftigten unterschritten wird. Der Personalaufwand für weitere Beschäftigte, die mit Aufgaben nach §§ 2 bis 5 und 8 Absatz 2 betraut werden, kann berücksichtigt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nachhaltig gefährdet ist. Dies ist dann gegeben, wenn der Personalbedarf gemäß Absatz 3 Satz 1 durch Personalausfälle auf Grund von Langzeiterkrankungen von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr um mindestens 30 Prozent unterschritten wird.

(6) Der finanzielle Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 10 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Der finanzielle Ausgleich für den sonstigen allgemeinen Sachaufwand errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach der diesem Gesetz beigefügten **Anlage 2** mit 5 Prozent der Jahresdurchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent gemäß Absatz 5 Satz 1. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal ausbezahlt. In den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres erfolgt die Auszahlung als Abschlagszahlung. Im vierten Quartal erfolgt die endgültige Festsetzung des finanziellen Ausgleichs für das laufende Kalenderjahr.

(8) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Konnexitätsausführungsgesetzes ist das für Soziales zuständige Ministerium. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. a) Der bisherige § 24 wird § 24 Absatz 1.
b) Dem § 24 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Neben den Sach- und Dienstleistungen nach Absatz 1 trägt das Land die Kosten für die Dienst-

leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen beim Postversand für die Versorgungsverwaltung einschließlich der Portokosten.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anpassung des Belastungsausgleichs

(1) Die Jahresdurchschnittskostenbeträge gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind bei künftigen Änderungen der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 des mittleren Dienstes bei den Kommunen jeweils entsprechend anzupassen.

(2) Der Personalbedarf gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der diesem Gesetz zugrunde liegenden Indikatoren zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Anpassungen bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die zu einer erheblichen Änderung des Bearbeitungsaufwands führen, durch Rechtsverordnung festzusetzen; die kommunalen Spitzenverbände sind in entsprechender Anwendung des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“

6. Nach § 25 wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26

Fachbezogener Sachaufwand

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren (fachbezogener Sachaufwand) entsteht, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte einen Pauschalbetrag pro Fall von 56 Euro; als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des Schwerbehindertenrechts. Den fachbezogenen Sachaufwand, der den Landschaftsverbänden im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht, trägt das Land unmittelbar.

(2) Der fachbezogene Sachaufwand gemäß Absatz 1 Satz 1 ist in Abständen von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Januar 2014, anhand der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Beweiserhebung zu prüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zum Ausgleich des fachbezogenen Sachaufwandes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

7. Nach § 26 wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27

Belastungsausgleich für die Vergangenheit

Zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen in der Vergangenheit erhalten die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände spätestens im Jahr 2012 einen einmaligen Betrag von 6.000.000 Euro. Die Verteilung des Betrages erfolgt entsprechend dem Anteil der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände am Belastungsausgleich des Jahres 2010.“

8. §§ 26 und 27 werden §§ 28 und 29.
9. Die Anlagen 1 und 2 zu § 23 werden diesem Gesetz als neue Anlagen 1 und 2 angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-WestfalenFür die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
und für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

(L. S.) Dr. Norbert Walter-Borjans

Für den Minister
für Inneres und KommunalesDie Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara SteffensDie Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	759,5	
davon		
Beamte	34%	258,23
Tarifbeschäftigte	48%	364,56
Nachersatz	18%	136,71
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	10.907.893 €	10.907.893 €
Ausgleich für PK Nachers.	7.057.654 €	7.057.654 €
Zwischensumme	17.965.547 €	17.965.547 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	3.920.919 €	3.920.919 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	1.960.459 €	1.960.459 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	23.846.925 €	23.846.925 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		23.846.925 €

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011für den Aufgabenbereich Soziales Entschädigungsrecht
einschließlich Kriegsopferversorgung

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	304,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	318,5	
davon		
Beamte	54%	171,99
Tarifbeschäftigte	46%	146,51
Nachersatz	0%	0,00
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	7.265.030 €	7.265.030 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	7.265.030 €	7.265.030 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.644.256 €	1.644.256 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	822.128 €	822.128 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	9.731.414 €	9.731.414 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		9.731.414 €

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	204,0	
<u>davon</u>		
Beamte	30%	61,20
Tarifbeschäftigte	62%	126,48
Nachersatz	8%	16,32
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	2.585.149 €	2.585.149 €
Ausgleich für PK Nachers.	842.520 €	842.520 €
Zwischensumme	3.427.669 €	3.427.669 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	1.053.150 €	1.053.150 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.-Pauschale	526.575 €	526.575 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	5.007.394 €	5.007.394 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		5.007.394 €

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung für die Jahre ab 2011

für den Aufgabenbereich Bergmannversorgungsschein

	Personal im Umfang von Vollzeitäquivalenten	Finanzausgleich nach KonnexAG
Personalbedarf in Vollzeitbeschäftigten	5,5	
maßgeblicher Personalbestand in Vollzeitbeschäftigten gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3	9,05	
davon		
Beamte	42%	3,80
Tarifbeschäftigte	58%	5,25
Nachersatz	0%	
PK-Pauschale Beamte	42.241 €	
PK-Pauschale Nachersatz	51.625 €	
Ausgleich für PK Beamte	160.516 €	160.516 €
Ausgleich für PK Nachers.	0 €	0 €
Zwischensumme	160.516 €	160.516 €
zuzüglich 10 % Zuschlag für allg. Sachaufwand Büroarbeitsplatz auf Nachers.-Pauschale	46.721 €	46.721 €
zuzüglich 5 % Zuschlag für sonstigen allg. Sachaufwand auf Nachers.- Pauschale	23.360 €	23.360 €
Ausgleich für PK + Sachausgaben	230.597 €	230.597 €
Finanzausgleich nach KonnexAG		230.597 €

Verteilschlüssel
für den Aufgabenbereich
Schwerbehindertenrecht

Anlage 2

Kreis/ Kreisfreie Stadt	Erstanträge (2008-2009)	Änderungs- anträge (2008-2009)	Nach- prüfungen (2008-2009)	Widerspruch (Abhilfeprüf.) (2008-2009)	Klagen (2009)	Summe der Verfahren	%-Anteil	Pers.-Bedarf	Pers.-Bedarf (gerundet)*
Aachen Kreis									
Aachen Stadt									
Aachen StädteRegion	5.819	8.258	3.616	3.431	842	21.965	3,28%	24,86	25
Bielefeld	2.961	3.484	1.840	1.393	242	9.919	1,48%	11,22	11
Bochum	4.870	7.977	2.975	3.379	563	19.763	2,95%	22,36	22,5
Bonn	2.820	3.254	1.353	1.260	156	8.842	1,32%	10,01	10
Borken Kreis	3.281	4.396	2.070	1.741	223	11.710	1,75%	13,25	13,5
Botrop	1.457	1.799	735	811	149	4.951	0,74%	5,60	5,5
Coesfeld Kreis	2.018	2.589	1.161	969	108	6.844	1,02%	7,74	7,5
Dortmund	7.303	11.772	4.962	4.551	829	29.416	4,39%	33,29	33,5
Düren Kreis	2.946	4.122	1.757	1.972	290	11.087	1,66%	12,55	12,5
Düsseldorf	6.134	6.639	2.543	2.731	468	18.513	2,76%	20,95	21
Duisburg	5.948	8.768	2.432	3.037	522	20.707	3,09%	23,43	23,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	4.123	6.868	2.506	2.327	332	16.155	2,41%	18,28	18,5
Essen	6.151	10.108	3.711	3.454	739	24.162	3,61%	27,34	27,5
Euskirchen Kreis	2.017	2.365	1.135	1.001	181	6.697	1,00%	7,58	7,5
Gelsenkirchen	3.515	4.864	2.027	1.756	434	12.594	1,88%	14,25	14,5
Gütersloh Kreis	3.211	3.276	1.461	1.329	118	9.394	1,40%	10,63	10,5
Hagen	2.758	4.539	1.662	1.675	273	10.907	1,63%	12,34	12,5
Hamm	2.228	3.586	1.399	1.398	280	8.891	1,33%	10,06	10
Heinsberg Kreis	2.744	3.411	1.836	1.520	281	9.791	1,46%	11,08	11
Herford Kreis	2.412	2.418	1.101	1.081	205	7.217	1,08%	8,17	8
Herne	2.160	3.645	1.048	1.359	232	8.444	1,26%	9,55	9,5
Hochsauerlandkreis	2.866	3.803	1.826	1.416	211	10.121	1,51%	11,45	11,5
Höxter Kreis	1.495	1.784	660	650	85	4.674	0,70%	5,29	5,5
Kleve Kreis	3.117	3.895	1.269	1.560	362	10.202	1,52%	11,54	11,5
Köln	9.895	11.682	4.036	4.199	603	30.414	4,54%	34,42	34,5
Krefeld	2.696	3.058	1.082	1.100	144	8.080	1,21%	9,14	9
Leverkusen	1.717	2.135	784	852	109	5.596	0,84%	6,33	6,5
Lippe Kreis	3.425	3.530	1.559	1.558	340	10.409	1,55%	11,78	12
Märkischer Kreis	5.123	7.751	4.402	2.974	454	20.703	3,09%	23,43	23,5
Mettmann Kreis	5.613	6.114	2.174	2.869	511	17.280	2,58%	19,55	19,5
Minden-Lübbecke Kreis	3.167	3.238	1.467	1.553	296	9.720	1,45%	11,00	11
Mönchengladbach	3.318	3.843	1.216	1.570	302	10.248	1,53%	11,60	11,5
Mülheim a. d. Ruhr	1.711	2.673	1.016	1.019	192	6.611	0,99%	7,48	7,5
Münster	2.334	3.345	1.663	1.190	270	8.801	1,31%	9,96	10
Oberbergischer Kreis	2.929	3.443	1.296	1.410	239	9.317	1,39%	10,54	10,5
Oberhausen	2.502	3.869	1.365	1.494	342	9.571	1,43%	10,83	11
Olpe Kreis	1.390	1.974	960	964	212	5.499	0,82%	6,22	6
Paderborn Kreis	2.939	3.152	1.294	1.293	179	8.857	1,32%	10,02	10
Recklinghausen Kreis	7.484	10.221	4.692	4.613	1.134	28.144	4,20%	31,85	32
Remscheid	1.184	2.037	539	760	140	4.659	0,70%	5,27	5,5
Rhein-Bergischer Kreis	2.757	3.083	1.270	1.307	206	8.623	1,29%	9,76	10
Rhein-Erft-Kreis	4.626	4.855	2.848	1.951	300	14.580	2,18%	16,50	16,5
Rhein-Kreis-Neuss	4.701	5.167	1.766	2.179	375	14.188	2,12%	16,06	16
Rhein-Sieg-Kreis	6.011	6.886	2.637	2.928	322	18.783	2,80%	21,26	21,5
Siegen-Wittgenstein Kreis	2.980	3.998	1.978	1.891	416	11.262	1,68%	12,74	12,5
Soest Kreis	3.173	4.587	2.525	1.763	294	12.342	1,84%	13,97	14
Solingen	1.600	2.356	730	945	147	5.777	0,86%	6,54	6,5
Steinfurt Kreis	4.333	6.142	2.393	2.319	297	15.483	2,31%	17,52	17,5
Unna Kreis	5.126	8.045	3.296	3.110	509	20.086	3,00%	22,73	22,5
Viersen Kreis	3.394	3.573	1.270	1.544	263	10.042	1,50%	11,36	11,5
Warendorf Kreis	2.737	3.723	1.597	1.499	206	9.761	1,46%	11,05	11
Wesel Kreis	5.366	7.800	2.225	3.039	571	19.000	2,84%	21,50	21,5
Wuppertal	3.658	5.325	1.744	1.929	382	13.037	1,95%	14,75	15
Nordrhein-Westfalen	192.229	255.211	102.896	101.610	17.880	669.825	100,00%	758,00	759,50

758

* Die Bruchteile wurden wie folgt gerundet:

- Bruchteile von 0,01 bis 0,24 werden abgerundet
- Bruchteile von 0,25 bis 0,49 auf 0,5 aufgerundet
- Bruchteile von 0,51 bis 0,74 auf 0,5 abgerundet
- Bruchteile von 0,75 bis 0,99 werden aufgerundet

Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht

Anlage 2

Verteilschlüssel Personalbedarf Soziales Entschädigungsrecht					
	Gesamter Personal- bedarf nach Rundung	Gesamter Personal- bedarf vor Rundung	davon auf Grund Anpassung an Fallzahlen- entwicklung (siehe I.)	davon auf Grund Anpassung an zusätzl. Aufgaben (siehe II.)	davon auf Grund erhöhten Bearbeitungs- aufwands (siehe III.)
SER gesamt	304,5	304,62	295,42	3,2	6
davon LVR	148	147,91	143,81	1,1	3
davon LWL	156,5	156,71	151,61	2,1	3

Angegeben ist jeweils die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

I. Anpassung des Personalbedarfs an die Entwicklung der Fallzahlen

<u>ungewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung</u> Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)			
Fallkategorien	Fallzahlen		Fallzahlen
	Stichtag 31.12.2005		Stichtag 31.12.2009
Bestandszahlen	97.986		61.155
OEG-Erstanträge	6.072		5.839
SER gesamt	104.058		66.994
Bestandszahlen LVR	48.689		30.286
OEG-Erstanträge LVR	3.095		3.223
LVR gesamt	51.784		33.509
Bestandszahlen LWL	49.297		30.869
OEG-Erstanträge LWL	2.977		2.616
LWL gesamt	52.274		33.485

<u>nach Arbeitsaufwand gewichtete Fallzahl- und Antragsentwicklung</u> Aufgabenbereich SER (Landschaftsverbände)						
Fallkategorien	gewichtete Fallzahlen*	bisheriger Personalbedarf	gewichtete Fallzahlen**	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	künftiger Personalbedarf
	Stichtag 31.12.2005		Stichtag 31.12.2009			
Bestandszahlen	97.986		58.955			
OEG-Erstanträge	46.754		46.712			
BVG-Auslandsfälle (nur LWL)	0		8.800			
SER gesamt	144.740	373,5	114.467	-30.273	-20,92%	295,42
Bestandszahlen LVR	48.689		30.286			
OEG-Erstanträge LVR	23.832		25.784			
LVR gesamt	72.521	186	56.070	-16.451	-22,68%	143,81
Bestandszahlen LWL	49.297		28.669			
OEG-Erstanträge LWL	22.923		20.928			
BVG-Auslandsfälle LWL	0		8.800			
LWL gesamt	72.220	187,5	58.397	-13.823	-19,14%	151,61

* unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtungsrelation von 1 zu 7,7 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen)

** unter Berücksichtigung einer einheitlichen Gewichtungsrelation von 1 zu 8 (Bestandsfälle zu OEG-Erstanträgen) und 1 zu 4 (Bestandsfälle zu BVG-Auslandsfällen).

**Verteilschlüssel
Soziales Entschädigungsrecht**

Anlage 2

II. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund zusätzlich übertragener Aufgaben

zusätzlich übertragene Aufgabe	Personal- bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Entscheidungen über Kuren, Kapitalabfindungen, Versehrtenleibesübungen	2,2	1,1	1,1
Produktbetreuung und Qualitätssicherung des landes- weit eingesetzten IT-Fachverfahrens	1	-	1

III. Anpassung des Personalbedarfs aufgrund erhöhten Bearbeitungsaufwands

Anlass	Personal- bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
erhöhter Bearbeitungsaufwand bzgl. der Pflegefälle nach § 35 Bundesversorgungsgesetz	6	3	3

**Verteilschlüssel
Bergmannversorgungsschein**

Anlage 2

Personalbedarf für das Aufgabengebiet Bergmannversorgungsschein

Aufgabengebiet	Personal- bedarf insgesamt	davon LVR	davon LWL
Bergmannversorgungsschein	5,5	-	5,5

Angegeben ist die Anzahl der benötigten Vollzeitäquivalente (Stellenbedarf).

**Verteilschlüssel
BEEG**

Anlage 2

Verteilschlüssel BEEG - Basis Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009 -				
	Mittel eingegangene Anträge 2008 und 2009	% - Anteil	204 Stellen **	
			Bearbeiter	Gerundet *
Düsseldorf	7.029	3,93	8,01	8,0
Duisburg	4.885	2,73	5,57	5,5
Essen	5.640	3,15	6,43	6,5
Krefeld	2.269	1,27	2,59	2,5
Mönchengladbach	2.577	1,44	2,94	3,0
Mülheim	1.569	0,88	1,79	2,0
Oberhausen	1.851	1,03	2,11	2,0
Remscheid	1.038	0,58	1,18	1,0
Sölingen	1.558	0,87	1,77	2,0
Wuppertal	3.519	1,97	4,01	4,0
Kreis Kleve	3.034	1,69	3,46	3,5
Kreis Mettmann	4.523	2,53	5,15	5,0
Kreis Neuss	4.307	2,41	4,91	5,0
Kreis Viersen	2.746	1,53	3,13	3,0
Kreis Wesel	4.050	2,26	4,61	4,5
Bonn	4.094	2,29	4,66	4,5
Köln	12.828	7,16	14,62	14,5
Leverkusen	1.710	0,96	1,95	2,0
Städteregion Aachen	5.997	3,35	6,83	7,0
Kreis Düren	2.444	1,37	2,78	3,0
Rhein-Erft-Kreis	4.570	2,55	5,21	5,0
Kreis Euskirchen	1.809	1,01	2,06	2,0
Kreis Heinsberg	2.288	1,28	2,61	2,5
Oberbergischer Kreis	2.716	1,52	3,09	3,0
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.756	1,54	3,14	3,0
Rhein-Sieg-Kreis	6.111	3,41	6,96	7,0
Bottrop	957	0,53	1,09	1,0
Gelsenkirchen	2.345	1,31	2,67	2,5
Münster	3.386	1,89	3,86	4,0
Kreis Borken	4.051	2,26	4,62	4,5
Kreis Coesfeld	2.179	1,22	2,48	2,5
Kreis Recklinghausen	5.333	2,98	6,08	6,0
Kreis Steinfurt	4.643	2,59	5,29	5,5
Kreis Warendorf	2.865	1,60	3,26	3,5
Bielefeld	3.710	2,07	4,23	4,0
Kreis Gütersloh	3.815	2,13	4,35	4,5
Kreis Herford	2.499	1,40	2,85	3,0
Kreis Höxter	1.410	0,79	1,61	1,5
Kreis Lippe	3.741	2,09	4,26	4,5
Kreis Minden-Lübbecke	3.265	1,82	3,72	3,5
Kreis Paderborn	3.412	1,91	3,89	4,0
Bochum	3.400	1,90	3,87	4,0
Dortmund	5.677	3,17	6,47	6,5
Hagen	1.724	0,96	1,96	2,0
Hamm	1.783	1,00	2,03	2,0
Herne	1.384	0,77	1,58	1,5
Ennepe-Ruhr-Kreis	2.825	1,58	3,22	3,0
Hochsauerland-Kreis	2.508	1,40	2,86	3,0
Märkischer Kreis	3.876	2,16	4,42	4,5
Kreis Olpe	1.287	0,72	1,47	1,5
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.564	1,43	2,92	3,0
Kreis Soest	2.989	1,67	3,41	3,5
Kreis Unna	3.511	1,96	4,00	4,0
	179.044	100,00	204,00	204,0

* = Rundungen der Bruchteile:

0,01 bis 0,24: abgerundet auf ganze Stelle

0,25 bis 0,49: aufgerundet auf 0,5 Stelle

0,51 bis 0,74: abgerundet auf 0,5 Stelle

0,75 bis 0,99: aufgerundet auf ganze Stelle

** In den Verbänden wurden die Antragseingänge im 1. Quartal 2008 nicht nach Kommunen getrennt erfasst. Deshalb wurden die Antragseingänge, die sich in den Monaten dieses Quartals für den gesamten Verbund ergaben, in dem Verhältnis auf die einzelnen Kommunen verteilt, in dem die Antragseingänge im 2.-4. Quartal 2008 auf die einzelnen Kommunen entfielen.